

01.07.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Entwurf zum Bericht ber die soziale Eingliederung

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments - 307237 - vom 27. Juni 2002. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 11. Juni 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Entwurf zum Bericht über die soziale Eingliederung (KOM(2001) 565 – C5-0109/2002 – 2002/2051(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 565 – C5-0109/2002),
 - unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission über die soziale Eingliederung (15223/2001),
 - unter Hinweis auf die anlässlich der Vierten UN-Weltkonferenz über Frauen (Peking 1995) angenommene Aktionsplattform und u.a. die sog. Peking plus Fünf-Empfehlungen, die anlässlich der Sondertagung der UN-Vollversammlung (New York, Juni 2000) angenommen wurden,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0158/2002),
- A. in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten auf den Europäischen Ratstagungen von Lissabon, Nizza und Stockholm verpflichteten, die nachhaltige Entwicklung und hochwertige Arbeitsplätze zu fördern, um das Armutsrisiko und die soziale Ausgrenzung abzubauen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken,
- B. in der Erwägung, dass beim Rat von Nizza gemeinsame Ziele bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung festgelegt wurden, die von den Mitgliedstaaten ab 2001 im Rahmen der zweijährigen nationalen Aktionspläne gegen Armut und soziale Ausgrenzung konkret umgesetzt werden sollen, und dass die Europäische Sozialagenda die Doppelfunktion der Sozialpolitik anerkennt, nämlich als produktiver Faktor und als Schlüsselinstrument, um die Ungleichheiten abzubauen, sowie die Integration und den sozialen Zusammenhalt zu fördern,
- C. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ebenfalls hervorgehoben haben, wie wichtig es ist, die Gleichstellung von Männern und Frauen in alle Maßnahmen, die diesen Zielen dienen, einzubeziehen,
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und der Rat im September 2001 zu einer Vereinbarung über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung gelangten, das bereits in Kraft ist und das die jährliche Veranstaltung eines Runden Tisches über soziale Ausgrenzung vorsieht,

- E. in der Erwägung, dass die Ausarbeitung des ersten gemeinsamen Berichts über die soziale Eingliederung genau so positiv zu bewerten ist wie die Festlegung einer Reihe gemeinsamer Indikatoren, das Beharren auf der Notwendigkeit, das statistische Instrumentarium zu erweitern, und die vom Rat an die Kommission ergangene Aufforderung, die Beitrittsländer schrittweise in diesen Prozess einzubinden,
- F. in der Erwägung, dass die Stellungnahmen verschiedener Teilnehmer, namentlich der Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Europäischen Gewerkschaftsbundes und der nationalen Parlamente, darauf abzielen, einen positiven Beitrag zu leisten, damit die Schlussfolgerungen die Vorbereitung der zweiten Welle von nationalen Eingliederungsplänen beeinflussen können,
- G. in der Erwägung, dass im Rahmen der nationalen Aktionspläne Armut in ihrer elementarsten und direktesten Form, die mit wirtschaftlicher Armut gleichgesetzt werden könnte, häufig die Folge anderer Formen von Benachteiligung oder Instabilität in Bereichen wie Beschäftigung, Bildung und Ausbildung, Kultur und Zugang zu Dienstleistungen ist oder auf Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Verfassung, Nationalität oder Muttersprache zurückzuführen ist, so dass es erforderlich ist, sich mit Armut und sozialer Ausgrenzung unter einem multidimensionalen Gesichtspunkt zu befassen,
- H. in der Erwägung, dass die Grenzen für relative wirtschaftliche Armut innerhalb der Union stark variieren,
- I. in der Erwägung, dass selbst in den letzten Jahren, in denen die Europäische Union einen durchschnittlichen Anstieg des BIP von 2,5% verzeichnet hat, Armut und soziale Ausgrenzung auf hohem Niveau bestehen blieben; ferner in der Erwägung, dass bei der Definition einer Einkommensschwelle von 60% des medianen nationalen Einkommens, unterhalb deren das Risiko der Verarmung besteht, im Jahr 1997 18% der EU-Bevölkerung in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb dieses Grenzwertes lebten,
- J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten mit den am besten entwickelten Sozialsystemen und den höchsten Pro-Kopf Sozialausgaben oft am erfolgreichsten dabei sind, grundlegende Bedürfnisse abzudecken und die Anzahl der von Armut bedrohten Personen unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt zu halten,
- K. in der Erwägung, dass die derzeitigen und künftigen demographischen Entwicklungen eine Anpassung der Systeme des Sozialschutzes erfordern, wobei jedoch die Grundprinzipien, auf denen sie basieren, insbesondere das Prinzip der sozialen Solidarität, nicht infrage gestellt werden dürfen,
- L. in der Erwägung, dass die Erhöhung der Beteiligungsquote, insbesondere von Frauen und älteren Arbeitnehmern, einen wichtigen Faktor für die Gewährleistung der Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Zukunft darstellt, und dass durch Ausbau der Einrichtungen für Kinderbetreuung und -versorgung und Modernisierung der Arbeitsorganisation ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels geleistet werden kann,
- M. in der Erwägung, dass die strukturellen Veränderungen, die in der Europäischen Union stattfinden, und diejenigen, die erwartet werden - insbesondere die Umwandlung des Arbeitsmarkts, schnelles Wachstum bei neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und demographische Veränderungen sowie zunehmende

ethnische Vielfalt aufgrund von Einwanderung und verstärkter Mobilität innerhalb der Europäischen Union –, dazu führen könnten, dass die schwächsten Schichten der Bevölkerung gefährdet werden und dass neue Risiken im Hinblick auf Diskriminierung, soziale Ausgrenzung und das Wiederaufleben von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entstehen; jedoch in der Erwägung, dass strukturelle Veränderungen nicht nur Risiken heraufbeschwören, sondern in einigen Fällen auch – wenn die richtigen Maßnahmen ergriffen werden – zu neuen Möglichkeiten für eine soziale Eingliederung führen können,

- N. in der Erwägung, dass in dem Entwurf zum Bericht anerkannt wird, dass für die Einbeziehung der Frage der Armut und der sozialen Ausgrenzung in andere Politikbereiche als nur den Sozialschutz und die Sozialhilfe zusätzliche Bemühungen erforderlich sind,
- O. in der Erwägung, dass der Aspekt der Gleichstellung in den meisten nationalen Aktionsplänen eine untergeordnete Rolle spielt,
- P. in der Erwägung, dass es besonders gefährdete und von der Armut stärker betroffene Gruppen gibt, insbesondere diejenigen, die mit besonderen Schwierigkeiten bei der Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben konfrontiert sind, wie Behinderte und hilfsbedürftige ältere Personen, und dass die nationalen Aktionspläne ein Bündel von Risikofaktoren benennen, die dazu beitragen, die vielschichtige Bedeutung des Problems zu unterstreichen, obwohl seine Intensität von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat ganz unterschiedlich ist und diese Faktoren in manchen Fällen nicht nur Ursachen, sondern auch Folgen sind, wobei es darauf ankommt, den Teufelskreis der dauernden Armut oder der generationenübergreifenden Armut und der sozialen Ausgrenzung aufzubrechen,
- Q. in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und die Währungspolitik zusammen mit der Sozialpolitik ein kohärentes Dreieck bilden müssen,
- R. in der Erwägung, dass behinderte Menschen eine stark von sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerungsgruppe darstellen, dass aber die nationalen Aktionspläne keine exakten Daten oder Indikatoren über die Lage behinderter Menschen enthalten,
- S. in der Erwägung, dass die Überrepräsentierung von Frauen unter der armen Bevölkerung in erster Linie durch den Mangel an wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Frauen aufgrund der ungleichen Verteilung bezahlter Arbeit und unbezahlter Hausarbeit und von Betreuungsaufgaben zwischen Männern und Frauen verursacht wird,
- T. in der Erwägung, dass folgende Risiken besonders erwähnt werden: langfristige Abhängigkeit von niedrigen/unzureichenden Einkommen, Langzeitarbeitslosigkeit, qualitativ minderwertige Beschäftigung und fehlende Berufserfahrung, niedriges Ausbildungsniveau und Analphabetentum, Aufwachsen in einer sozial schwachen Familie, Behinderung, schlechter Gesundheitszustand, unzureichende Wohnverhältnisse und Wohnungslosigkeit, Leben in mehrfach benachteiligten Gebieten, Einwanderung, Rassismus und Diskriminierung,
- U. in der Erwägung, dass acht große Herausforderungen als solche genannt werden:
 - Schaffung eines integrativen Arbeitsmarktes und Förderung der Beschäftigung als Recht und Möglichkeit für alle, die arbeiten wollen,
 - ausreichendes Einkommen und ausreichende Ressourcen für ein menschenwürdiges Leben,

- Beseitigung von Bildungsungleichheiten,
 - Erhalt der Familiensolidarität und Schutz der Rechte von Kindern,
 - Gewährleistung guter Wohnmöglichkeiten für alle,
 - gleicher Zugang zu Qualitätsdienstleistungen (Gesundheit, Verkehr, Sozialwesen, Pflege, Kultur, Freizeiteinrichtungen, Rechtsdienste),
 - Verbesserung von Dienstleistungen,
 - Sanierung von mehrfach benachteiligten Gebieten,
- V. in der Erwägung, dass ein kostenloses, öffentliches Bildungssystem eine Grundvoraussetzung für den unbeschränkten Zugang zur Bildung ist,
1. bekräftigt erneut, dass die Förderung einer hohen Beschäftigungsquote und eines guten Sozialschutzes, die Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt für die Europäische Union vorrangig sein müssen und von grundlegender Bedeutung sind, um Armut und soziale Ausgrenzung einzudämmen;
 2. betont, dass die gemeinsame Herausforderung, der sich die Gemeinschaftspolitik und die einzelstaatlichen Regierungen gegenübersehen, darin besteht, vor dem Hintergrund des Strukturwandels hinreichend universell zu werden, um den Bedürfnissen der Menschen einschließlich der älteren Menschen, Behinderten, Arbeitslosen, Einwanderern, Kindern usw., die am meisten von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, am meisten Rechnung zu tragen und ihnen die Ausübung ihrer Grundrechte zu ermöglichen;
 3. betont daher, dass alle Beschäftigungsformen gefördert werden müssen, und stimmt der Kommission nachdrücklich zu, dass es wesentlich ist, die Grundlagen für eine weitere Entwicklung des Zeitarbeitssektors zu schaffen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu begünstigen und die Beschäftigung durch Agenturen attraktiver zu gestalten, da dieser Sektor eine einzigartige Gelegenheit für viele derjenigen bieten kann, die nicht bereit sind, eine ständige Vollzeitbeschäftigung zu suchen, oder eine solche nicht finden können;
 4. hält es für wesentlich, dass der öffentliche Auftrag der Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in den Bereichen Bildung und Kultur, einschließlich der lebensbegleitenden Bildung, des Erlernens von Fremdsprachen, der Nutzung der neuen Technologien, der Projekte zum Erlernen des kritischen Umgangs mit Bildern oder Kunst, für alle und insbesondere für benachteiligte Gruppen stets gewährleistet ist;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen sich über mindestens zwölf Jahre erstreckenden frei zugänglichen und kostenlosen Pflichtunterricht für alle Kinder zu fördern; ist der Ansicht, dass jungen Menschen durch das öffentliche Bildungssystem nicht nur grundlegende Kenntnisse, darunter Fertigkeiten im Bereich der Informationstechnologien, sondern auch ein grundlegendes Verständnis der Gesellschaft vermittelt werden sollen, sodass sie bewusst am sozialen Fortschritt teilnehmen können;
 6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, erfolgreiche Pilotprojekte zur Bekämpfung des Analphabetentums und zur Gewährleistung der Beherrschung der Muttersprache sowie des Erlernens von Fremdsprachen zu verstärken und in großem Umfang auszudehnen;
 7. ersucht die Mitgliedstaaten, angesichts der hohen Zahl von jugendlichen Arbeitslosen unter den Schulabgängern ohne Bildungsabschluss die Institution des zweiten Bildungswegs auszubauen;

8. schlägt angesichts der Tatsache, dass die überwältigende Mehrheit der Wanderarbeitnehmer funktionell Analphabeten in der Hauptsprache des Aufnahmelandes sind, den Mitgliedstaaten vor, besondere Unterrichtsprogramme für die Wanderarbeitnehmer zu erstellen;
9. betont die Bedeutung der Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit, um sie in die Lage zu versetzen, mit herkömmlichen und neuen Risiken der Armut und sozialen Ausgrenzung fertig zu werden, sowie die Notwendigkeit der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, u.a. in Form von Sozialleistungen, für alleinstehende Eltern, die ihre Verdienstmöglichkeiten und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erheblich verbessern;
10. betont die Bedeutung der acht größten Herausforderungen, die im Bericht über die nationalen Aktionspläne genannt werden, und verlangt einen gründlicheren Informations-, Konsultations- und Partizipationsprozess bei der Ausarbeitung, Begleitung und Bewertung dieser Pläne auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, wobei neben den nationalen auch regionale und lokale Institutionen sowie Nichtregierungsorganisationen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Vertretungen der ausgegrenzten und von Ausgrenzung bedrohten Menschen einbezogen werden; weist mit Nachdruck darauf hin, dass auch die nationalen und regionalen Parlamente der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung, Überwachung und Bewertung der nationalen Pläne für die soziale Eingliederung beteiligt werden müssen;
11. begrüßt die Annahme eines Pakets von 18 Indikatoren durch den Rat „Beschäftigung und soziale Angelegenheiten“ vom 3. Dezember 2001, die das Einkommen, den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Gesundheit und die Bildung betreffen; ersucht die Mitgliedstaaten um zusätzliche Bemühungen mit dem Ziel, dass auch in anderen Politikbereichen wie dem Wohnungswesen Indikatoren entwickelt werden können; ersucht den Rat und die Kommission, diese Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament weiter zu konkretisieren;
12. ist der Auffassung, dass die neue offene Koordinierungsmethode noch offener sein sollte für die Beteiligung der lokalen und regionalen Behörden und der Sozialpartner sowie die Organisation einer umfassenden öffentlichen Debatte auf nationaler Ebene, um einen echten Informationsaustausch über die bewährten Verfahren in diesem Bereich zu ermöglichen;
13. ersucht die Kommission, im Synthesebericht für den Frühjahrsgipfel im Jahr 2003 und bei der Festlegung der strukturellen Indikatoren den sozialen Zusammenhalt stärker zu berücksichtigen; ersucht die Kommission und den Rat, zur Vorbereitung des nächsten Frühjahrsgipfels im Jahr 2003 einen Bericht über die Armut in der Union und den Beitrittsländern auszuarbeiten;
14. fordert die Kommission und den Rat auf, mit dem Europäischen Parlament eine interinstitutionelle Vereinbarung über die offene Koordinierungsmethode auszuhandeln, um das Parlament vollständig in das Verfahren der offenen Koordinierung zu integrieren;
15. betont erneut die Notwendigkeit einer integrierten und mehrdimensionalen strategischen Vorgehensweise auf der Grundlage der in Nizza festgelegten Ziele, um zu gewährleisten, dass es beim Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung einen Mehrwert gibt, mit eindeutigen Prioritäten, spezifischen Zielen, angemessenen Politiken und Maßnahmen, die von den entsprechenden Werten und Haushaltsmitteln gestützt werden;

16. betont die Bedeutung der Umsetzung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, vor allem die jährliche Veranstaltung eines Runden Tisches über die soziale Ausgrenzung, sowie seine Unterstützung der Förderung des Austausches bewährter Verfahren und innovativer Ansätze sowie des Ausbaus des statistischen Instrumentariums und der vernetzten Funktionsweise der nationalen Beobachtungsstellen;
17. fordert die Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer nationalen politischen und administrativen Struktur auf, zu gewährleisten, dass die Politiken möglichst bürgernah umgesetzt werden und dass die Zuständigkeitsbereiche auf den verschiedenen Zuständigkeitsebenen klar abgegrenzt werden;
18. unterstreicht, dass engagierte politische Aktionen zur Verbesserung der sozialen Eingliederung auf einem den betroffenen Bürgern möglichst nahen Niveau definiert und durchgeführt werden müssen;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen zur Bewertung der Auswirkungen allgemeiner Politiken auf Armut und soziale Ausgrenzung zu entwickeln;
20. fordert verstärkte Aufmerksamkeit für den Strukturwandel, der bereits stattfindet oder zu erwarten ist, einschließlich des Beitritts der Bewerberländer, da durch diesen aufgrund der Neustrukturierung der Industrie und des Übergangs zu einem für eine Wettbewerbswirtschaft typischen Gesellschaftssystem neue Formen der Armut entstehen können, denen man mit Maßnahmen begegnen muss, die sich vor allem an Langzeitarbeitslose, Frührentner und Nichterwerbstätige richten, für die keine Chance der Eingliederung in den Arbeitsmarkt besteht;
21. unterstreicht, dass die nationalen Aktionspläne einen präventive Dimension enthalten müssen, die einen weitsichtigen Ansatz bei der gemeinsamen Durchführung und Koordinierung der verschiedenen politischen Maßnahmen gewährleistet;
22. ist der Auffassung, dass die Festlegung von eInclusion-Strategien durch die Mitgliedstaaten für die Ausschöpfung des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als Schlüsselement für den Zugang zu einer qualifizierteren Beschäftigung und sich an spezielle Gruppen richtende neue Dienstleistungen mit Blick auf die Nutzung der wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten der IKT von wesentlicher Bedeutung ist;
23. betont, dass die Strategie zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung die Situation der Frauen und Kinder besonders berücksichtigen sollte und in erster Linie auf die Förderung eines höheren Lebensstandards für gefährdete Gruppen konzentriert sein sollte, die am stärksten von der Armut betroffen sind und für die das Risiko der sozialen Ausgrenzung am größten ist, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen; fordert ferner die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass die Verbreitung von Beispielen bewährter Praktiken durch Elemente und Bewertungen in diesem Zusammenhang begleitet wird, um den Dialog zwischen den Akteuren der verschiedenen Länder und die spürbare Verbesserung der Praktiken zu erleichtern;
24. ersucht die Kommission, eine detaillierte Studie über das Ausmaß der wirtschaftlichen Unabhängigkeit oder Selbständigkeit von Frauen, besonders solcher mit Familienpflichten, in der Europäischen Union in die Wege zu leiten, und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Haushalten, in denen Frauen leben, und der aufeinander folgenden

Abschnitte ihres Lebens;

25. ersucht die Kommission, die geschlechterorientierte Trennung der Arbeit als unabhängigen Schlüsselfaktor in ihren analytischen Rahmen für das politische Programm der sozialen Eingliederung aufzunehmen und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen, besonders solcher mit Familienpflichten, in ihre Hauptziele einzubeziehen;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, nicht nur eine geschlechterorientierte Perspektive in ihre Politiken und Programme aufzunehmen und ihre Daten nach Geschlechtszugehörigkeit aufzuschlüsseln, sondern auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen als Priorität ihres politischen Konzepts der sozialen Eingliederung zu fördern und über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben in der Weise zu fördern, dass Frauen die Möglichkeit erhalten, ausreichende Einkommen zu erzielen, die ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit und die eigenständige soziale Sicherheit gewährleisten;
28. fordert die Mitgliedstaaten auf, auch soziale Infrastrukturmaßnahmen zu fördern, z.B. in Bezug auf Kinderbetreuung, ehrenamtliche Arbeit und öffentlicher Verkehr in ländlichen Gebieten, um Frauen die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben zu erleichtern;
29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder in ihre Politikstrategien für die soziale Eingliederung einzubeziehen;
30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern in unsicheren und atypischen Beschäftigungsverhältnissen zu fördern;
31. unterstreicht, dass es sehr wichtig ist, dass die Kandidatenländer möglichst bald an der Strategie für die soziale Eingliederung beteiligt werden und ihre eigenen nationalen Aktionspläne zur Förderung der sozialen Eingliederung ausarbeiten können;
32. ersucht um besondere Aufmerksamkeit für die Gruppe von Risikofaktoren, die die nationalen Aktionspläne benennen und die dazu beitragen, die vielschichtige Bedeutung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu unterstreichen, die sich nicht auf die Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt beschränkt, sondern auch die Bildung, das Gesundheitswesen und die Beteiligung an Beschlussfassungsgremien betrifft;
33. ersucht die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Aktionsplänen globale Konzepte zu verankern, eindeutige Prioritäten zu setzen, die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die nationalen, regionalen und lokalen Behörden eindeutig festzulegen und langfristige quantitative Ziele zu definieren;
34. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die etwaigen Auswirkungen der Wirtschaftspolitik auch unter dem Aspekt zu prüfen, inwieweit sie den auf den aufeinander folgenden Europäischen Räten festgelegten sozialpolitischen Zielen entsprechen, und bekräftigt, dass es ungeachtet der Bedeutung der Strukturfonds für die Kohäsionspolitik notwendig ist, bei allen Entscheidungen über die verschiedenen gemeinschaftlichen Politiken die Notwendigkeit eines stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu berücksichtigen;
35. fordert den Sozialschutzausschuss auf, dem Rat bis Ende 2002 gemeinsame Indikatoren zu

unterbreiten, die die verschiedenen Formen und Dimensionen der sozialen Ausgrenzung widerspiegeln, wie Qualität und Zugang zum Gesundheitswesen, Ausbildung, Wohnungswesen und geschlechtsspezifische Dimension;

36. fordert die Kommission auf, bei der Erstellung des gemeinsamen Jahresberichts über die soziale Eingliederung die Bewertung der Effizienz und des Ergebnisses der bereits in den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Armut vorhandenen Politiken einzubeziehen;
37. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.